



## Sonderinformation | Stand: 12.01.2021

Novemberhilfe Plus und Dezemberhilfe Plus kommen – Hürden der Antragsberechtigung jedoch unerwartet hoch – Missmut in der Unternehmenspraxis

### **November- und Dezemberhilfe Plus fallen unter die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020**

Grundsätzlich sind staatliche Mittel als staatliche Beihilfen bei der Europäischen Kommission anzumelden und müssen von der EU-Kommission genehmigt werden. Von diesem Grundsatz gelten jedoch Ausnahmen, etwa für den Fall, dass die Europäische Kommission eine Beihilferegelung genehmigt hat (z.B. Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020). Auch Hilfen, die den Vorgaben der einschlägigen De-minimis-Verordnung unterliegen, sind von der Anmeldepflicht ausgenommen.

Die November- und Dezemberhilfen fallen unter die Dritte geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Durch die Inanspruchnahme dieser Hilfsmaßnahmen und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten werden, sodass sich pro Unternehmen ein maximaler Förderbetrag von 1 Mio. € ergibt.

Mit Blick auf die Unternehmenspraxis kündigte die Bundesregierung an, Beihilfen bis zu einer Höhe von 4 Mio. € ermöglichen zu wollen. So sollte sich ein Betrag von bis zu 3 Mio. € auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 und weitere 1 Mio. € auf die November- bzw. Dezemberhilfe stützen. Die sogenannte „Novemberhilfe Plus“ bzw. „Dezemberhilfe Plus“ sollte dann solchen Unternehmen offenstehen, für welche der beihilferechtliche Rahmen nur begrenzt ausreicht.

Wie die November- und Dezemberhilfe stützen sich die jeweiligen Zusatzprogramme Novemberhilfe Plus und Dezemberhilfe Plus ebenfalls auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und die De-minimis-Verordnung. Darüber hinaus unterliegen die -Plus-Programme – und damit die über 1 Mio. € hinausgehenden Beträge – aber auch der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020.



	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020	De-minimis-Verordnung	Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020
Überbrückungshilfe II			X
Novemberhilfe (Beihilfen bis 1 Mio. €)	X	X	
Dezemberhilfe (Beihilfen bis 1 Mio. €)	X	X	
Novemberhilfe Plus (Beihilfen bis 4 Mio. €)	X	X	X
Dezemberhilfe Plus (Beihilfen bis 4 Mio. €)	X	X	X

### Die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020

Nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 können grundsätzlich Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens in Höhe von bis zu 3 Millionen EUR pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund im Sinne des Beihilferechts vergeben werden.

Erlaubt sind Beihilfen an Unternehmen, die während des beihilfefähigen Zeitraums Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent im Vergleich zu demselben Zeitraum im Jahr 2019 erlitten haben.

Im Falle von Antragstellern, bei denen es sich nicht um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des EU-Rechts handelt (Unternehmen mit mehr als 49 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von über 10 Mio. EUR), darf der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfen, die beihilferechtlich auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt sind, höchstens 70 Prozent der ungedeckten Fixkosten betragen, die dem Antragsteller im beihilfefähigen Zeitraum insgesamt entstehen. Als Fixkosten werden dabei Kosten verstanden, die unabhängig von der Ausbringungsmenge entstehen. Ungedeckte Fixkosten im Sinne der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 sind Fixkosten bzw. Verluste, die einem Unternehmen während des beihilfefähigen Zeitraums entstanden sind bzw. entstehen und die im selben Zeitraum weder durch den Deckungsbeitrag (d. h. die Differenz zwischen Erlösen und variablen Kosten) noch aus anderen Quellen wie Versicherungen, befristeten Beihilfemaßnahmen oder Unterstützung aus anderen Quellen gedeckt sind.

Im Falle von kleinen oder Kleinstunternehmen (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von unter 10 Mio. EUR), darf der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfen, die beihilferechtlich auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt sind, höchstens 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten betragen.



## Leistungszeitraum und beihilfefähiger Zeitraum

Entsprechend der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 sind der „Leistungszeitraum“ und der „beihilfefähiger Zeitraum“ zu unterscheiden. Der Leistungszeitraum steckt den Zeitraum ab, für den eine Förderung beantragt werden kann (z. B. bei der Novemberhilfe Plus der November 2020). Der Beihilfefähige Zeitraum stellt den Zeitraum dar, der für die Berechnung der ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens herangezogen wird. Sowohl für die Überbrückungshilfe II als auch für die Novemberhilfe- und Dezemberhilfe Plus umfasst der Beihilfefähige Zeitraum jeweils die Monate März bis Dezember 2020. Voraussetzung für die Förderung ist immer, dass im entsprechenden Zeitraum ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent vorliegt.

Unternehmen steht es frei, als beihilfefähigen Zeitraum nur den entsprechenden Leistungszeitraum zu wählen. Der Zeitraum, für den eine Förderung beantragt wird, ist dabei auch zwingend als Teil des beihilfefähigen Zeitraums zu berücksichtigen. Antragsteller können zur Berechnung ihrer ungedeckten Fixkosten jedoch wahlweise zusätzlich auch Verlustmonate im gesamten beihilfefähigen Zeitraum von März bis Dezember 2020 heranziehen, und dabei auch einzelne Monate aus diesem Zeitraum herausgreifen. Voraussetzung dafür ist, dass im entsprechenden Monat ein Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent vorlag. Ein monatscharfer Abgleich mit den jeweils beantragten Hilfen ist dabei nicht erforderlich.

	Leistungszeitraum	Beihilfefähiger Zeitraum
Überbrückungshilfe II	Sept. – Dez. 2020	März – Dez. 2020
Novemberhilfe Plus	Nov. 2020	März – Nov. 2020
Dezemberhilfe Plus	Dez. 2020	März – Dez. 2020

## Ermittlung der ungedeckten Fixkosten und Zusammenspiel verschiedener Corona-Hilfsmaßnahmen

Sollte ein Antragsteller z. B. nur für den Monat Oktober Überbrückungshilfe II beantragen, kann er zur Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen hierfür auch die monatlichen Verluste von März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, November und Dezember anrechnen. Allerdings darf er diese Verluste in allen Corona-Hilfsprogrammen nur einmal heranziehen.

Dies gilt entsprechend für die beiden Programme Novemberhilfe- und Dezemberhilfe Plus. Wurden z. B. Verluste aus März und April 2020 zur Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe II im Oktober herangezogen, sind diese Verluste „aufgebraucht“ und dürfen nicht mehr zur Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen der Novemberhilfe Plus genutzt werden.



Folgendes Beispiel fasst das bisher Gesagte zusammen:

Ein Kleinunternehmen möchte für September und Oktober Überbrückungshilfe (ÜH) II beantragen. Von März bis Dezember lag der monatliche Umsatz mindestens 30 Prozent unter dem entsprechenden Vorjahresmonat. Die ungedeckten Fixkosten, bzw. Verluste betragen:

Zeitraum	März bis Mai	Juni bis August	September und Oktober	November	Dezember
Gewinn/Verlust	-200.000 €	20.000 €	-20.000 €	-100.000 €	-100.000 €
Beihilfen aus anderen Programmen	Soforthilfe 15.000 €	ÜH I 15.000 €		Novemberhilfe 75.000 €	Dezemberhilfe 75.000 €
Berücksichtigungsfähiger Verlust	185.000 €	-	20.000 €	25.000 €	25.000 €

Für Kleinunternehmen gilt, dass der Beihilfebetrag maximal 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten im beihilfefähigen Zeitraum betragen darf. Beihilfefähiger Zeitraum für die Überbrückungshilfe II ist mindestens der Leistungszeitraum, folglich September und Oktober 2020, maximal der Zeitraum vom März bis Dezember 2020. Da durchwegs ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent vorliegt, können alle Monate in die Berechnung der ungedeckten Fixkosten miteinbezogen werden. Die Sofort-, November- und Dezemberhilfe verringern jeweils den berücksichtigungsfähigen Verlust, nicht jedoch die zu beantragende Überbrückungshilfe II für September und Oktober. Im Beispiel ergeben sich berücksichtigungsfähige ungedeckte Fixkosten in Höhe von 255.000 €.

### **Wertung der Anwendung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 auf die Novemberhilfe Plus und Dezemberhilfe Plus**

Obwohl die beiden Corona-Hilfsmaßnahmen November- und Dezemberhilfe als Kostenzuschussprogramme zu verstehen sein sollten, bei denen man die Kosten mittels 75-Prozent-Pauschale über die Vorjahresumsätze annähert, wird für die entsprechenden „-Plus-Programme“ nun der Blick (wie bei der Überbrückungshilfe II) verstärkt auf die Fixkostenstruktur gelenkt. Die Beihilfeintensität darf höchstens bei kleinen und Kleinstunternehmen 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten nicht übersteigen. Für große Unternehmen – und gerade diese sind von den Beihilfedeckelungen von 1 Mio. € betroffen – stellt die Unterwerfung der Novemberhilfe Plus und Dezemberhilfe Plus unter die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 eine schwer zu überwindende Hürde dar.



## **Unternehmen müssen einen Verlust ausweisen: Änderung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 führt zu Unmut – Insbesondere bezüglich der Überbrückungshilfe II**

Die EU-Kommission genehmigte Ende November die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 der Bundesregierung, verlangte jedoch Änderungen, die es in sich haben: So soll die Überbrückungshilfe einen Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens leisten. Unternehmen müssen also einen Verlust gemacht haben, um die Überbrückungshilfe erhalten zu können. Kritik von Seiten der Praxis veranlasste das Wirtschaftsministerium immerhin dazu, dass Altanträge (Anträge vor dem 05. Dezember 2020) nicht erneut einzureichen sind. Dennoch besteht für Unternehmen nun die Gefahr, dass sie die Überbrückungshilfe II zurückzahlen müssen, wenn ihnen durch die Novemberhilfe ein Gewinn entsteht. Gleichzeitig bleiben sie aber auf den Steuerberatungskosten, die im Rahmen der Antragstellung entstehen, sitzen. Derartiges dürfte sich spätestens bei den Korrekturen im Rahmen der Schlussabrechnungen offenbaren.

### **Unser Fazit – Bedeutung für Ihr Unternehmen**

Die aktuelle Ausgestaltung der Novemberhilfe- und Dezemberhilfe Plus hat zur Folge, dass Unternehmen von diesen beiden Corona-Unterstützungsprogrammen nicht die Unterstützung erfahren dürften, die von der Unternehmenspraxis bisher erwartet wurde.

Für große Unternehmen bedeutet die Subsumption unter die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, dass lediglich 70 Prozent der Fixkosten erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass diese nicht durch Einnahmen gedeckt sind, sich das Unternehmen also in der Verlustzone befindet. Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass Verluste in allen Corona-Hilfsprogrammen nur einmal herangezogen werden können. Wurden Verluste bspw. im Rahmen eines Antrags auf Überbrückungshilfe II berücksichtigt, sind die Verluste „verbraucht“ und können nicht mehr zur Erfüllung beihilferechtlicher Voraussetzungen der Novemberhilfe- und Dezemberhilfe Plus genutzt werden.



Angesichts ihres komplexen Daseins, welches die verschiedenen Corona-Hilfsmaßnahmen mittlerweile fristen, empfehlen wir Ihnen unsere Expertise, mögliche Antragsmöglichkeiten und -gestaltungen zu prüfen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die Ihnen beratend und gestaltend zur Verfügung stehen und sich mit den vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.

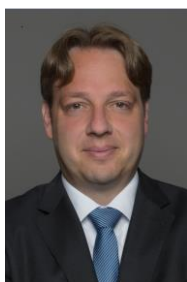


**Jörg Seidel**

Partner, Steuerberater

[joerg.seidel@sonntag-partner.de](mailto:joerg.seidel@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Jürgen Baur**

Partner, Steuerberater,  
ö.b.u.v. SV Unternehmensbewertung

[juergen.baur@sonntag-partner.de](mailto:juergen.baur@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Martin Brodacki**

Steuerassistent

[martin.brodacki@sonntag-partner.de](mailto:martin.brodacki@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



## **Sonntag & Partner**

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 380 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.

### **Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>